

II-9736 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4779/J

**ANFRAGE**

1993-05-06

des Abgeordneten Wabl, Heindl, Langthaler, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend Deponieprojekt der Fa. Spreitzer & Kröpfel GesmbH in Perchau/Steiermark

In der Gemeinde Perchau nahe dem Neumarkter Sattel in der Steiermark will ein Privatunternehmen eine Megadeponie für ein Gesamtvolumen von 1,2 Mio Kubikmeter errichten. Die Bezeichnung in den Projektunterlagen als "Deponieprojekt Murau" ist angesichts der jährlichen Mindestschüttmenge von 30.000 Tonnen und dem Jahresabfallanfall des Bezirkes von maximal 5000 Tonnen mehr als ein Hohn. Es ist allen Beteiligten klar, daß in erster Linie bezirks- und landesexterner Müll zur Deponierung gelangen soll. Aufgrund der mittelbaren Eigentümer des Unternehmens liegt es auf der Hand, daß hier eine internationale Deponie errichtet werden soll. Wegen der Gefährlichkeit - auch des "nichtgefährlichen Abfalls" - und der entsprechenden Vorbehandlungsmaßnahmen und Ausstattung ist jede derartige Abfallentsorgungsanlage wie ein Industriebetrieb anzusehen und kommt daher unseres Erachtens die Errichtung einer solchen Deponie nur in Industriegebieten (als Industriegebieten gewidmeten Flächen) in Betracht! Das Projekt ist jedoch mitten in der schönsten Natur geplant. Gleich *angrenzend* an die Gemeinde Perchau ist das Landschaftsschutzgebiet Grebenze-Furtner Teich (LGBI Nr. 42/1981): "Im Bereich der Grebenzen und des Furtner Teiches wird ein in den Gemeinden Mariahof, Sankt Blasen, St. Lambrecht, St. Marein bei Neumarkt, Zeutschach und Neumarkt, politischer Bezirk Murau, gelegenes Gebiet zum Zweck der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes zum Landschaftsschutzgebiet nach dem Stmk. NaturschutzG 1976 erklärt." Die Gemeinde Perchau hat die Aufnahme in dieses Landschaftsschutzgebiet beantragt. Die Gemeinde Neumarkt hat die Qualität eines Luftkurortes und ist ein altbekannter Erholungsort. Mit diesem Deponieprojekt würde nicht nur der Natur ein großer Schaden zugefügt, sondern auch dieser Region, die

wirtschaftlich auf die Pflege eines sanften Tourismus baut und dafür die besten Voraussetzungen mitbringt.

Im Sinne der Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der gerechten Verteilung der Belastungen der Abfallentsorgung wurde 1987 das Steirische Abfallwirtschaftsgesetz beschlossen. Zur Umsetzung dieser Ziele wurden bezirksweise Abfallwirtschaftsverbände vorgesehen. Jeder Bezirk sollte prinzipiell in seinem Gebiet nur den dort anfallenden Abfall entsorgen. Nur ausnahmsweise war die Übernahme fremden Mülls vorgesehen. Dieses Gebot kam in der vorgeschriebenen Anlagengenehmigung und der Betriebsplangenehmigung zum Tragen. Durch das Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes 1990 wurde die Bedarfskompetenz des Bundes für die Regelung der Hausmüllentsorgung teilweise in Anspruch genommen, sodaß jetzt die baurechtliche Genehmigungspflicht (inkl. Widmungsbewilligung) entfällt und bloß die bautechnischen Bestimmungen im konzentrierten Bewilligungsverfahren - in 1. Instanz - vom Landeshauptmann anzuwenden sind. Damit wurden den Gemeinden wesentliche Rechte genommen, die auch nicht durch die Parteistellung in diesem Verfahren ausgeglichen sind. Aufrecht bleibt hingegen das Planungsrecht des Landes bzw. der Gemeinden (Abfallwirtschaftsverbände) für Hausmüllanlagen (siehe das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshof zur Deponie Halbenrain, VfSlg. B 258/91-15, vom 15. Oktober 1992). Im Fall der Steiermark ist daher bei Errichtung flächenwidmungswidriger Anlagen nach § 50 Stmk. Raumordnungsgesetz vorzugehen und von der Behörde ein Beseitigungsauftrag auszusprechen: "Wird ein Grundstück ständig oder wiederholt anders als in der im Flächenwidmungsplan festgesetzten Art genutzt, so hat die Gemeinde mit Bescheid das Unterlassen dieser Nutzung vorzuschreiben." Ebenso bleibt die Pflicht aufrecht, eine Betriebsplangenehmigung nach § 21 StAWG bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. In beiden Fällen kommen nach wie vor die allgemeinen Raumplanungsakte und die spezifischen Planungsakte und Grundsätze der Abfallwirtschaft nach den steirischen Gesetzen zum Tragen. Die geplante Deponie steht aber in offenen Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept des Landes, zum Abfallwirtschaftsplan des Bezirks Murau und zum Flächenwidmungsplan der Gemeinde Perchau (ausgewiesene Nutzung: Wald).

Diese umweltpolitischen Überlegungen und rechtlichen Umstände sind auch für das Verfahren nach § 29 AWG von Relevanz, das in erster Instanz von Landeshauptmann der Steiermark, Dr. Josef Krainer und in zweiter Instanz vom Bundesminister für Forst- und Landwirtschaft, Dipl.Ing. Dr. Franz Fischler entschieden wird. Dabei kommen jedenfalls die Bestimmungen für das Rodungsverfahren im Forstgesetz (§§ 17 ff), für das Betriebsanlagenverfahren der Gewerbeordnung (§§ 74 ff GewO), für

Deponien (§ 31 b ua. WRG) zur Anwendung. Demnach ist unter anderem abzuwägen, ob nicht das öffentliche Interesse an der Walderhaltung das Interesse der Deponiebetreiber überwiegt, ob nicht Rechtsvorschriften die Errichtung der Anlage an diesem Standort verbieten (§ 77 Abs 1 Satz 2 GewO, gültig bis 1. Juli 1993), die nachteiligen Belastungen der Umwelt unzumutbar sind (§ 77 Abs 1 iVm § 69 GewO), eine unzulässige Gefährdung eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit (§ 105 Abs 1 lit f WRG) gegeben ist. Diese Fragen sind unseres Erachtens und nach Auffassung der Bevölkerung der betroffenen Gemeinden, des Bezirkshauptmanns von Murau usw. mit Ja zu beantworten und daher das Projekt bereits nach der Vorprüfung abzuweisen!

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## ANFRAGE

### A. Deponieprojekt und Stand des Verfahrens

Der Projektbetreiber, die Spreitzer & Kröpfel GesmbH, suchte am 23. Dezember 1992 um Genehmigung einer Abfalldeponie nach § 29 Abs.1 Z.6 AWG an. Am 24.3.1993 fand in der Bezirkshauptmannschaft Murau dazu eine "Vorprüfung" unter Anwesenheit des Rechtsvertreters des Projektwerbers statt. Von seiten des bautechnischen Amtssachverständigen wurde festgestellt, daß hinsichtlich des Abfallkataloges keine ausreichenden Angaben zur Materialeigenschaft und der Form der Konditionierung gemacht wurde. Auch der raumplanerische Sachverständige merkte an, daß die Abfallstoffe und die Arten der Konditionierung noch nicht abschließend geklärt seien.

1. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die zitierte Vorprüfungsverhandlung am 24.3.1993, durchgeführt durch die Rechtsabteilung 3 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung?
2. Auf welche Rechtsgrundlage wird die Vorgangsweise gestützt, daß sehr wohl der Rechtsvertreter des Projektwerbers informiert und geladen wurde, aber nicht die übrigen Parteien des abfallwirtschaftlichen Verfahrens?
3. Wurde in der Zwischenzeit eine Konkretisierung des Abfallkataloges vorgenommen, und handelt es sich dabei ausschließlich um nicht gefährliche Abfälle im rechtlichen Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes?
4. Was ist der derzeitige Stand des Verfahrens?
5. Welche weiteren Verfahrensschritte sind für die nächste Zukunft beabsichtigt?

**B. Inhaltliche Prüfungskriterien für Abfalldeponien und Koordination von Bundes- und Landesrecht**

Sowohl im Forst-, als auch im Wasser- und Gewerberecht kommt dem Vorliegen öffentlicher Interessen wesentliche Bedeutung zu. Es muß ein öffentliches Interesse an der Errichtung einer derartigen Deponie vorliegen, damit ein positiver Bescheid erteilt werden kann. Bund und Land haben, soweit als möglich, koordiniert vorzugehen. Aus diesem Grunde stellen sich folgende Fragen:

1. Stimmt das eingereichte Projekt mit dem Abfallwirtschaftsplan des Bezirkes Murau überein?
2. In welchen der genannten Punkte ist eine Übereinstimmung bzw. Nichtübereinstimmung mit dem Bezirksabfallplan gegeben:
  - a) Deponiefläche,
  - b) Gesamtdeponievolumen,
  - c) Abfallkatalog und
  - d) Jahresdeponiemenge?
3. Stimmt das eingereichte Deponieprojekt mit dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Murau überein?
4. Wie sind die für die Deponieanlage vorgesehenen Flächen im Flächenwidmungsplan ausgewiesen?
5. Hat die Behörde nach § 29 AWG die Möglichkeit,
  - a) den örtlichen Einzugsbereich des deponierten Abfalls, als auch
  - b) die Jahresdeponiemengeverbindlich festzulegen?
6. Geht das eingereichte Deponieprojekt mit dem 1992 erlassenen Bundesabfallwirtschaftsplan der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie hinsichtlich des Standortes, der Abfallmenge, der Abfallarten und der vorgesehenen Konditionierung konform?
7. Kann die Behörde nach § 29 AWG ausschließen, daß vom Ausland importierter Abfall auf der Deponie gelagert wird?
8. Welche amtlichen Stellen wurden im Sinne des öffentlichen Interesses nach der allgemeinen Raumordnung (Gemeinde), den Fachplanungsakten des Landes (Bezirk) und des Bundes gehört, und welche Meinung hinsichtlich der

Notwendigkeit einer solchen Megadeponie für den örtlichen, regionalen, landesweiten oder österreichischen Bedarf wurden von diesen Stellen dargelegt?

9. Welche Kriterien der Beurteilung über die Zulässigkeit des eingereichten Deponieprojektes würde das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als entscheidende Behörde in 2. Instanz vorrangig anlegen?
10. Welche Rolle werden dabei die Widersprüche zur allgemeinen Raumplanung und zu den Fachplanungsakten des Bundes und des Bezirkes Murau und die unmittelbare Nähe des Landschaftsschutzgebietes spielen?

### C. Österreichische Abfallwirtschaft im allgemeinen

1. Wieviele Verfahren zur Genehmigung von Deponien (Neuerrichtung und Erweiterung) nach § 29 AWG sind zur Zeit bei den Landeshauptmännern (1. Instanz) oder dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (2. Instanz) anhängig?
2. Welches zukünftige zusätzliche
  - a) Gesamtdeponievolumen und
  - b) Jahresdeponiemengein Österreich, getrennt
  - nach gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen und
  - nach Ländern

resultiert aus diesen Anträgen (unter der Voraussetzung, daß alle Ansuchen positiv erledigt werden)?

3. In welcher Weise entsprechen diese geplanten Projekte den jeweiligen Abfallwirtschaftskonzepten des Landes bzw. der Bezirke und der Gemeinden sowie dem Bundesabfallwirtschaftsplan 1992 des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie?
4. Wieviele Rechtsträger stehen hinter diesen Anträgen und welches gewünschte Gesamtdeponievolumen entfällt
  - auf private Rechtsträger,
  - auf öffentliche Unternehmen (im Sinne der Rechnungshofzuständigkeit) und
  - auf Gebietskörperschaften direkt?